

Benutzungsordnung
für das Freizeitzentrum der Stadt Dingolfing

ABSCHNITT I

Allgemeines

§ 1

Die Stadt Dingolfing betreibt das Freizeitzentrum Dingolfing als einen Betrieb gewerblicher Art.

Das Freizeitzentrum Dingolfing besteht aus folgenden Anlagen:

- a. Isar-Wald-Stadion, bestehend aus sämtlichen darin enthaltenen Freisportanlagen einschließlich der Sandbahn
- b. Eissporthalle
- c. dem Freizeitbad Caprima (Hallenwellenbad mit Freibad) und sämtlichen dazugehörigen Anlagen, insbesondere der Sauna und des kompletten Freibereichs
- d. dem Mehrzweckgebäude im Isar-Wald-Stadion einschließlich der Schießsportanlage
- e. der 3-fach Turnhalle Höll-Ost, einschließend des Mehrzweckraumes sowie des angrenzenden Sportplatzes

§ 2

Durch den Betrieb werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt.

Zweck des Betriebs ist die Förderung des Sports und des öffentlichen Gesundheitswesens.

Der Zweck des Betriebes wird insbesondere durch die Unterhaltung des Freizeit-zentrums verwirklicht.

§ 3

Der Betrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Betriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Anwendungsbereich

- 1.) Für die Benutzung der in § 1 genannten Sport- und Freizeitanlagen gelten die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie die, in deren Vollzug erlassenen Hausordnungen und speziellen Benutzungsordnungen für die jeweilige Einrichtung und besondere Anordnungen der Stadt und deren Beauftragten.
- 2.) Diese Benutzungsordnung gilt für alle Personen, welche die in § 1 genannten Anlagen betreten.
- 3.) Die Stadt Dingolfing oder der Veranstalter kann, wenn dies zur Vermeidung von Gefahren für Benutzer und Besucher oder zur Erhaltung der Anlagen notwendig ist, besondere Regelungen, insbesondere weitergehende Anordnungen treffen.

§ 7

Hausrecht

- 1.) Das Hausrecht in den Anlagen des Freizeitentrums (§ 1) übt der 1. Bürgermeister der Stadt Dingolfing aus. Er kann andere Personen im Rahmen des Organisationsplans damit beauftragen (z.B. Hausmeister, Eismeister, Stadionwart, Aufsichtspersonal).
- 2.) Dieses andere Personal hat für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 3.) Das Hausrecht kann im Rahmen eines Mietvertrages auf den jeweiligen Veranstalter übertragen werden.

ABSCHNITT II

Benutzung

§ 8

Benutzer

Die Einrichtungen werden den Schulen, Vereinen und sonstigen Interessenten im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.

§ 9

Schulen

- 1.) Das Isar-Wald-Stadion steht den Schulen, deren Sachaufwandsträger die Stadt ist, im Rahmen des Schulsports zur Verfügung.
Für nichtstädtische Schulen können hierüber Vereinbarungen getroffen werden.
- 2.) Die sonstigen Anlagen des Freizeitentrums können den Schulen aufgrund gesonderter Vereinbarungen überlassen werden.

§ 10

Vereine

Die Sportanlagen des Freizeitentrums können den Vereinen nach Bedarf für den Einzelfall oder auf Grund gesonderter Vereinbarung regelmäßig gegen entsprechende Mietgebühren überlassen werden. Die Überlassungstermine sind rechtzeitig mit der Stadt abzuklären.

§ 11

Jedermannsport, Betriebssport, sonstige Benutzer

- 1.) Die Sportanlagen im Stadion mit Ausnahme der beiden Hauptspielfelder, die Freiumkleiden des Mehrzweckgebäude sowie der Sportplatz bei der 3-fach Turnhalle Höll-Ost stehen den nichtorganisierten Freizeitsportlern zur Verfügung, soweit keine Veranstaltung (auch Schulsport) stattfindet bzw. eine solche nicht behindert oder beeinträchtigt wird. Die Benutzung der Räumlichkeiten im Mehrzweckgebäude sowie der 3-fach Turnhalle Höll-Ost kann von einer bestimmten Gruppengröße abhängig gemacht werden.

- 2.) Betriebssportgruppen können die Sportanlagen des Freizeitentrums gegen entsprechende Gebühr überlassen werden, soweit dies aus terminlichen Gründen möglich ist.
- 3.) In Ausnahmefällen kann das Freizeitzentrum oder Teilbereiche davon auch für sonstige Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.
- 4.) Die Eissporthalle steht jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung im Rahmen des Publikumslaufs zur Verfügung.
- 5.) Das Hallenwellen- und Freibad dient der Freizeitgestaltung aller Bürger und steht nach Entrichtung des festgesetzten Eintrittspreises den Besuchern im Rahmen der Haus- und Badeordnung zur Verfügung.

§ 12

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten für die jeweiligen Anlagen des Freizeitentrums werden durch die Stadt festgelegt und durch Aushang bekannt gemacht. Bei Einflüssen durch höhere Gewalt und anderen unvorhersehbaren Umständen sowie bei Veranstaltungen kann hiervon abgewichen werden.

§ 13

Verhalten in den Sportanlagen

- 1.) Allgemeines
 - a. Jeder Benutzer des Freizeitentrums hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
 - b. Fahrzeuge aller Art dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Es ist weder gestattet, Fahrräder und Motorfahrzeuge in die Gebäude oder Räume der Sportanlagen mitzunehmen oder an den Umzäunungen abzustellen, noch auf den Sportanlagen zu fahren. Ausnahmen, insbesondere für die Sandbahn im Isar-Wald-Stadion können seitens der Stadt genehmigt werden.
 - c. Die Sportanlagen und –plätze sowie die dazugehörigen Anlagen (Duschen, Umkleidekabinen, Geräte usw.) sind zu schonen. Jede Beschädigung der Anlagen oder sonstige Störungen sind zu vermeiden.
 - d. Festgestellte Schäden sind sofort dem Hausmeister bzw. Platzwart oder der Stadt Dingolfing anzuzeigen.
 - e. Die Anlagen sind sauber zu halten. Bei Sportveranstaltungen oder anderen Veranstaltungen hat der Veranstalter Sorge zu tragen, dass die Anlagen nach

Beendigung der Veranstaltungen von Abfällen gesäubert werden. Wird dies vom Veranstalter unterlassen, nimmt diese Aufgaben die Stadt anstelle des Pflichtigen, jedoch auf dessen Kosten wahr.

- f. Das Rauchen in allen Gebäuden oder Gebäudeteilen des Freizeitentrums ist verboten,
- g. Der Einsatz von FCKW-haltigen Gasdruckfanfaren bei Sportveranstaltungen ist im gesamten Freizeitzentrum verboten.

2.) Eissporthalle

In der Eissporthalle ist insbesondere nicht gestattet, das

- a) Schnell laufen, Hacken reißen, Ketten laufen, laufen gegen die allgemeine Laufrichtung, Fangspiele, Schneeballwerfen,
- b) Jegliches Verschmutzung der Eislauffläche, Sitzen auf der Eisbahnumrandung, Abbrennen von Bengalischen Feuern bzw. sonstigem offenen Feuer
- c) Betreten der Tribünen und der Umgänge, die nicht mit schlittschuhfestem Belag versehen sind, mit Schlittschuhen ohne Schoner,
- d) Betreten der Eisbahn mit Schuhen (ausgenommen Eisstockschützen), sowie das Betreten der Eisbahn mit Eishockeyschlägern außerhalb der festgesetzten Eishockeytrainings- und Spielzeiten,
- e) Verändern der Innenräume, Heraustragen von Bänken und sonstigen Sitzgelegenheiten.

3.) Für das Hallenwellen- und Freibad sowie die dazugehörigen Anlagen ist die jeweils gültige Haus- und Badeordnung zu beachten.

4.) Mehrzweckgebäude

Im Mehrzweckgebäude ist insbesondere zu beachten:

- a) Der Fitnessraum darf nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Die aushängende Benutzungsordnung ist zu beachten.
- b) Auf die ordnungsgemäße Handhabung der Geräte ist zu achten.
- c) Die Stadt Dingolfing übernimmt für Verletzungen, die durch die Handhabung der Kraftgeräte verursacht werden, keinerlei Haftung.
- d) Die Nutzung der einzelnen Räumlichkeiten ist durch besondere Vereinbarungen geregelt.

5.) Turnhalle Höll-Ost

In der Dreifachturnhalle Höll-Ost ist insbesondere zu beachten:

- a) Es ist verboten, den Hallenboden mit Straßenschuhen zu betreten.

- b) Es sind nur Turnschuhe mit nicht abfärbender Sohle erlaubt.
- c) Die Verwendung von sog. Handpech ist verboten.
- d) Im Übrigen wird die Nutzung durch einen Miet- und Benutzungsvertrag geregelt

§ 14

Einschränkung der Benutzung

Betrunkene und Personen, die an einer übertragbaren Krankheit i. S. des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen oder an einer ansteckenden Krankheit leiden, sind von der Benutzung der in § 1 genannten Anlagen ausgeschlossen.

Personen, die an einer geistigen Krankheit oder an Epilepsie leiden ist die Benutzung nur in Begleitung einer geeigneten Person gestattet.

Kinder unter 6 Jahren ist der Besuch der Eissporthalle nur in Begleitung von Personen über 12 Jahren gestattet.

Für das Hallenwellen- und Freibad gelten die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung entsprechend.

Jede gewerbliche Betätigung innerhalb des Freizeitentrums bedarf der Genehmigung der Stadt. Dies gilt auch für die gastronomische Betreuung von Veranstaltungen, die entweder allein oder zusammen mit dem Pächter der gastronomischen Einrichtungen in den Anlagen durchgeführt werden.

§ 15

Betrieb

1. Das Freizeitzentrum ist für die Allgemeinheit an den extra dafür vorgesehenen Zeiten geöffnet.
2. Die Vereinsvorstände bzw. Übungsleiter der auf den Sportanlagen zugelassenen Vereine haben ihre ständigen Übungszeiten sowie die Wettkampftermine rechtzeitig vor Beginn der Saison der Stadt mitzuteilen.
3. Betriebssportgruppen haben rechtzeitig die Zulassung zu den jeweiligen Sportanlagen bzw. -plätzen zu beantragen. Anspruch auf Zulassung besteht nicht.
Der Stadt ist hierbei ein verantwortlicher Leiter zu benennen.
4. Die Plätze zur Durchführung des Übungs- und Spielbetriebes werden durch den Platzwart bzw. durch die Stadt zugeteilt. Für die entsprechenden Markierungen und zur Benutzung erforderlichen Geräte (z. B. Bälle, Netze usw.) haben die Benutzer auf ihre Kosten selbst zu sorgen.

5. Beim Training bzw. bei der Benutzung der Sportanlagen und –plätze hat ein Übungsleiter, Lehrer oder eine sonst verantwortliche Person anwesend zu sein, die für den reibungslosen Ablauf des Übungs- und Spielbetriebes und für die Aufrechterhaltung der Ordnung zuständig ist, sowie die Einhaltung dieser Benutzungsordnung sichert und Ausschreitungen verhindert. Trainingsgruppen ohne Übungsleiter oder sonst verantwortliche Personen werden nicht zugelassen.
6. Das Hauptspielfeld im Isar-Wald-Stadion ist für den Trainingsbetrieb gesperrt.
7. Die Stadt behält sich vor, die Anlagen des Freizeitentrums ganz oder teilweise zu Unterhaltungs-, Erneuerungs- und Reparaturarbeiten wie auch bei Bedarf zur Durchführung von Veranstaltungen zu sperren.
8. Vereinen und Betriebssportgruppen, die von der Stadt die Erlaubnis zur Benutzung von Anlagen im Stadion erhalten haben, steht gegen entsprechende Kostenerstattung (Strom, Wasser usw.) die Benutzung der Umkleiden im Mehrzweckgebäude zu.

§ 16

Veranstaltungen

1. Der Veranstalter hat für die Ordnung und für die Einhaltung der Benutzungsordnung und sonstigen Vertragsbedingungen zu sorgen. Er benennt der Stadt den verantwortlichen Leiter und sorgt für eine ausreichende Zahl von Ordnern und Kassierern.
2. Vom Veranstalter müssen auf seine Kosten Sanitätskräfte in so ausreichender Zahl gestellt werden, dass sowohl den Teilnehmern als auch Zuschauern die notwendige Hilfe geleistet werden kann. Bei größeren Veranstaltungen muss ein Arzt anwesend und die Bereitstellung eines Krankenwagens in angemessener Frist gewährleistet sein.
3. Während der Veranstaltung obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem Veranstalter. Die Stadt behält sich vor, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Sicherheit der Anlagen und der Besucher von sich aus geeignete Maßnahmen zu treffen. Dies geschieht auf Kosten des Veranstalters.
4. Vor Durchführung der Veranstaltung hat der Veranstalter, soweit erforderlich die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z.B. Schankerlaubnis, Genehmigung nach LStVG e.t.c.) rechtzeitig zu erwirken. Sollten erforderliche Genehmigungen nicht vorliegen, ist der Veranstalter in jedem Fall haftbar.

§ 17

Haftung

1. Die Benutzung der gesamten Anlagen einschl. der Wasch- und Umkleideräume und, soweit vorhanden, auch von Geräten erfolgt auf eigene Gefahr des Benutzers.
2. Die Stadt Dingolfing und ihre Beauftragten haften nicht für Schäden, die den Benutzern, Veranstaltungsteilnehmern oder Zuschauern mittelbar oder unmittelbar durch die Benutzung entstehen; es sei denn, dass der Stadt oder ihren Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Ein Schadenersatzanspruch gegen die Stadt muss unverzüglich, spätestens jedoch 2 Wochen nach Kenntnis des Schadens zur Vermeidung des Ausschlusses bei der Stadt schriftlich angezeigt werden.
3. Für eingebrachte Sachen, insbesondere Sportgeräte, Kleidungsstücke, Wertsachen und dgl. bleibt die Stadt von jeder Haftung befreit.
4. Die Benutzer haften für die Schäden aller Art, die der Stadt oder Dritten aus Anlass der Benutzung des Freizeitentrums sowie der dazugehörigen Einrichtungen und durch sie entstehen (auch ohne direktes Verschulden), insbesondere auch für Schäden, die Vereinsmitglieder, sonstige Veranstaltungsteilnehmer und Zuschauer durch ordnungswidrige Benutzung verursachen.

Im Falle der Beschädigung durch Vereinsmitglieder haften diese und der Verein als Gesamtschuldner. Werden gegen die Stadt unmittelbar Ansprüche gegen Benutzer geltend gemacht, so hat der Benutzer die Stadt von derartigen Ansprüchen frei zustellen und Schadensregelung anstelle der Stadt vorzunehmen.

§ 18

Kosten

- 1) Für die Benutzer der in § 1 genannten Einrichtungen sind, soweit nichts anderes geregelt, Mieten und Benutzungsentgelte zu bezahlen.
- 2) Mit den Vereinen, Trägern von nichtstädtischen Schulen und Betriebssportgruppen, die die Anlagen regelmäßig benutzen, können gesonderte Vereinbarungen abgeschlossen werden.
- 3) Für die Benutzung folgender Einrichtungen fallen Kosten an:
 - a) Stadion
Die Höhe der Mieten wird durch Beschluss festgelegt.

b) Eissporthalle

Die Höhe der Mieten wird durch Beschluss festgelegt.

c) Hallenwellen- und Freibad

Die Benutzungsgebühren werden durch Beschluss festgelegt.

d) Mehrzweckgebäude

Die Höhe der Mieten für die einzelnen Anlagen im Mehrzweckgebäude wird durch Beschluss festgelegt.

e) Turnhalle Höll-Ost

Die Höhe der Mieten für die Turnhalle Höll-Ost wird durch Beschluss festgelegt.

2. Bei gewerblichen oder auf Gewinnbringung ausgerichteten Veranstaltungen setzt die Stadt das Benutzungsentgelt von Fall zu Fall fest. Hierüber wird ein Vertrag abgeschlossen.
3. Die angefallenen Kosten werden den Benutzern von der Stadt in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungstellung fällig, soweit keine andere Regelung besteht.
4. Auf sämtliche Mieten, mit Ausnahme der Eintrittsgelder für den Publikumslauf in der Eissporthalle, den Eintrittsgeldern für die Benutzung des Caprima und soweit sonst nicht anders geregelt, wird die entsprechend gültige Mehrwertsteuer berechnet.

Abschnitt III

Schlussvorschriften

§ 19

Zuwiderhandlungen

1. Das Aufsichtspersonal (§ 7) ist berechtigt, Personen, die gegen Vorschriften dieser Benutzungsordnung verstoßen, aus der Sportanlage zu verweisen.
2. Die zur Benutzung der Sportanlagen berechtigten Vereine und Gruppen halten ihre Mitglieder zur Einhaltung der Benutzungsordnung an.
3. Werden vorgeschriebene Eintrittsgelder nicht entrichtet, so ist ein Beitrag in Höhe des fünffachen des normalerweise fälligen Eintritts zu entrichten.

4. Bei wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung durch Benutzer kann nach vorheriger Verwarnung durch die Stadt die Erlaubnis zur Benutzung des Freizeitzentrums ganz oder auf Zeit entzogen werden.
5. Bei Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) und Sachbeschädigung (§303 StGB) bleibt die Stellung eines Strafantrages vorbehalten.

§ 20

Fundsachen

1. Die Fundsachen sind unverzüglich beim Aufsichtspersonal abzuliefern.
2. Nicht abgeholte Fundsachen werden nach den hierfür geltenden Bestimmungen des BGB behandelt und an das Fundamt der Stadt abgegeben.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. August 2009 in Kraft. Sie setzt die alte Benutzungsordnung vom 01. Januar 1990 sowie die Änderung vom 24.6.1998, 23.6.2003 und 11.7.2005 außer Kraft.

Dingolfing,

Pellkofer

1. Bürgermeister